

Ausschussvorlage WVA 20/9 – öffentlich – Teil 2

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. [20/782](#) –

und

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. [20/1645](#) –

16.	ATC Germany Services GmbH	S. 68
17.	Bundesverband Micro-Living e. V.	S. 73
18.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 75
19.	Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V. – NEU	S. 77
20.	Hessischer Landkreistag	S. 80
21.	Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V.	S. 84
22.	Deutscher Mieterbund	S. 88
23.	United Internet AG	S. 90
24.	Hessischer Städtetag	S. 93

Unaufgefordert eingegangen:

	Bürgerinitiative „5G-freier Taunus“	S. 97
	Bürgerinitiative „Stopp5G Frankfurt“	S. 99



ATC Germany Holdings GmbH • Balcke-Dürr-Allee 2 • 40882 Ratingen

Hessischer Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Name: Torsten Kreitlow
Tel.: 02102 5390860
e-Mail: torsten.kreitlow@americantower.com

Stellungnahme im Rahmen der öffentliche Anhörung im Hessischen Landtag zur Hessischen Bauordnung

Wir begrüßen, dass der Landtag und seine Mitglieder mögliche Instrumente zur Beschleunigung des Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur durch eine Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen prüfen, um durch diese Änderungen der Bauordnung den Mobilfunkausbau in Hessen zu unterstützen.

Für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns und nehmen diese nachfolgend gerne wahr.

A. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen

Die geplanten Änderungen sind ein richtiger und wichtiger Schritt.

1. Änderung der Abstandsflächenregelung, Änderung von § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LBO

Wir begrüßen die Anpassung der Abstandsfläche auf 0,2 H grundsätzlich.

In der Praxis kann aber auch diese Regelung die Nutzung von Grundstücken im Außenbereich beschränken, ohne dass dies durch die Schutzzwecke der Vorschriften für Abstandsflächen angezeigt ist:

Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Nachbargrenzen gelten für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

Schutzzwecke sind etwa die Verhinderung der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der unangemessenen optischen Beengung oder der Störung des Wohnfriedens.



Typischerweise handelt es sich bei den Nachbargrundstücken im Außenbereich um unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücke ohne Wohngebäude, bei denen diese Schutzzwecke nicht einschlägig sind.

Daher sollte klargestellt werden, dass Abstandsflächen nicht eingehalten werden müssen, wenn es sich um unbebaute Grundstücke oder um Gebäude ohne zu dauerhaftem Aufenthalt gewidmete Räume handelt, in die die Abstandsflächen hineinragen. Die Anpassung ist auch erforderlich: Zwar besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von Abstandsflächen durch die Behörde, insbesondere wenn die Einhaltung im Einzelfall durch den Normzweck nicht angezeigt ist. Hiervon machen die Genehmigungsbehörden in der Praxis aber selten Gebrauch, sondern verweisen den Antragssteller zunächst meist auf eine vorherige (ungewisse) vertragliche Einigung mit dem Nachbarn.

Die Änderung der Norm selbst ist somit der geeignete Ort für diese Klarstellungen. Alternativ sollte jedenfalls eine Revision der „Hinweise und Empfehlungen zur baurechtlichen Beurteilung und Behandlung von Mobilfunkanlagen“ entsprechende Klarstellungen enthalten.

2. Anhebung der Grenze für die Genehmigungsfreiheit von Antennenanlagen, Änderung der Anlage zu § 63 LBO Hessen Nr. I 5.1.1

Wir begrüßen die vorgeschlagene Erhöhung der Grenze für die Genehmigungsfreiheit auf „bis zu 15m“.

Die Erhöhung der relevanten Schwelle kann zu erheblichen Effizienz- und Geschwindigkeitsgewinnen beim Ausbau führen, vor allem auch für den 5G-Ausbau auf Dachstandorten.

Dies betrifft nicht nur die Errichtung von neuen Standorten, sondern sichert auch die Nutzung bestehender Standorte. Die im Vergleich zu bisherigen Anlage höhere Sendeleistung von 5G-Anlagen kann höhere (in der Standortbescheinigung festgelegte) vertikale Sicherheitsabstände zur Folge haben. Die Antennen müssen daher höher als bisher über dem Dach angebracht werden. Dabei müssten bestehende (meist bisher genehmigungsfreie) Träger auf Dachstandorten durch Träger mit mehr als 10m Höhe ersetzt werden. Die Änderung der LBauO stellt sicher, dass dieser Austausch auch an Bestandsstandorten weiterhin baugenehmigungsfrei ist.

Die Klarstellung, dass die relevante Höhe ab der Dachhaut ermittelt wird, ist ebenfalls begrüßenswert.

Wir regen an, zwei weitere Anpassungen bzw. Klarstellungen aufzunehmen, nämlich dass

- die Installation von Antennen als solche baugenehmigungsfrei ist und
- sich das Maß von 15m allein auf den Mast und nicht auf die Gesamtanlage von Antenne und Mast bezieht, also die Höhe der am Mast befindlichen Antennen unmaßgeblich ist.

In der Praxis kommt es wiederholt zu Diskussionen, wenn die Genehmigungsbehörde die Anbringung von



Antennen über der als baugenehmigungsfrei gestellten Grenze (von derzeit 10m) als baugenehmigungspflichtig ansehen. Hierzu hatte schon das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (BRS 73 Nr. 145/2008 = Az 8 A 10597/08) für die Anbringung zusätzlicher Antennen ausgeführt, dass der Normzweck gebiete, für den mit Blick auf seine Höhe bereits genehmigten Mast nicht die Durchführung eines weiteren Baugenehmigungsverfahrens für weitere Antennen zu verlangen.

Ebensowenig erfordert der Normzweck der Gefahrenabwehr aber, für die Bemessung der 15m-Grenze am oberen Ende des Antennenträgers angebrachte Antennen, deren Spitze ggf. über die 15m-Grenze hinausragen, zu berücksichtigen.

Schließlich regen wir für freistehende Standorte, die häufig im Außenbereich errichtet werden, eine weitergehende Freistellung, z.B. bis zu einer Höhe von z.B. 25m an. Im Außenbereich erscheint der Normzweck der Genehmigungspflicht, die Gefahrenabwehr, nicht zwingend bei geringerer Höhe einsetzende Genehmigungspflichten zu verlangen. Andere als gefahrenabwehrrechtliche Aspekte z.B. des Naturschutzes bleiben gewahrt, da der Entfall der Baugenehmigungspflicht nicht von der Notwendigkeit sonstiger z.B. naturschutzrechtlicher Genehmigungen befreit.

B. Anregung weiterer Änderungen

Die geplanten Änderungen stellen einen wichtigen ersten Schritt hin zur Vereinfachung und ggf. Vermeidung von (unnötigen) Genehmigungsverfahren und letztlich für den schnelleren Ausbau von Infrastruktur dar.

Für die Errichtung und Änderung von Mobilfunkmasten sind die Vorschriften über deren bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit maßgeblich. Daneben sind die Vorschriften des Baunebenrechts zu beachten, die Teil der Baugenehmigungsverfahren sind.

Die Komplexität und Dauer der Genehmigungsvorhaben kann den schnellen und erfolgreichen sowie kosten- und resourceneffizienten Ausbau der 5G-Netze, aber auch aktuell die Verbesserung der Mobilfunkabdeckung mit 2G-4G beeinträchtigen.

Über die geplanten Maßnahmen hinaus könnten Legislative und Exekutive durch eine Verbesserung der administrativen Rahmenbedingungen für den Ausbau maßgeblich dazu beitragen, diese Prozesse zu beschleunigen und so einen raschen und effizienten Ausbau zu gewährleisten.

Mit Blick nur auf die bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkte sind insbesondere zwei Aspekte zu nennen.

1. Genehmigungsfreiheit von Verstärkungsmaßnahmen

Mit dem Ausbau und der Aufrüstung der Mobilfunknetze an Bestandsstandorten geht teilweise eine höhere Windlast am einzelnen Mast einher. Um diese zusätzliche Nutzung zu ermöglichen, bedarf es dabei mitunter Verstärkungen am Mast. Im Vergleich zum Bau neuer, zusätzlicher Masten werden durch



Verstärkungen der Bedarf an neuen Türmen und die Gesamtkosten verringert.

Verstärkungsmaßnahmen können zusätzliche Streben, größere Stahldicken, Vergrößerung des Fundaments u.a. sein.

In der Praxis werden mangels ausdrücklicher Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit in der Hessischen Bauordnung solche Maßnahmen von den Genehmigungsbehörden als genehmigungspflichtig angesehen.

Der Aufwand für die Genehmigungsverfahren ist erheblich und geeignet, den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur unnötig zu verzögern.

Beispiele für solche Ausnahmen finden sich für Wohngebäude und andere bauliche Anlagen, bei denen die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verfahrensfrei ist. Durch die Ausweitung solcher Genehmigungsfreistellungen für statische Änderungsmaßnahmen auch auf Mobilfunkmasten kann der Ausbauprozess vereinfacht und verkürzt werden.

2. Temporäre oder vorläufige Mobilfunkmasten

Um auch kurzfristig die Geschwindigkeit des Ausbaus von Infrastruktur weiter zu erhöhen und damit die Mobilfunkversorgung insbesondere auch im ländlichen Bereich weiter zu verbessern, ist eine im Vergleich zu der bisherigen Beschränkung auf die Freistellung sog. fliegende Bauten für maximal drei Monate weitergehende Erlaubnis des genehmigungsfreien Aufstellens temporärer Masten empfehlenswert.

Eine solche auf 15 Monate verlängerte Freistellung könnte innovative technische Lösungen für eine kurzfristigere Herstellung / Verbesserung der Versorgung befördern.

3. Sonstiges: Bearbeitungsfristen und die Digitalisierung der Verfahren

Wünschenswert ist allgemein eine Straffung von Baugenehmigungsverfahren. Hierbei haben wir auch in anderen Staaten gute Erfahrungen mit festen Entscheidungs- und Stellungnahmefristen gemacht. In Frankreich etwa gelten Baugenehmigungen als erteilt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine gegenteilige Entscheidung erfolgt. In den USA gilt in bestimmten Verfahren ein Antrag als vollständig, wenn nicht innerhalb eines Monats eine Nachforderung seitens der Behörde erfolgt.

Derartige Mechanismen erscheinen für die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde, jedenfalls aber für die Entscheidungen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden bedenkenswert. Dabei stehen unzweifelhaft die Antragssteller in der Pflicht, vollständige und zielführende Anträge einzureichen, was durch klare und einheitliche Definition und Gestaltung der einzureichenden Unterlagen befördert wird.

Legislative und exekutive Änderungen sollten dazu allgemein in ein modernes und effizientes, der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung tragendes Verwaltungsverfahren eingebettet werden, das



unter Berücksichtigung auch der Prinzipien der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie eine Standardisierung und Vereinfachung im Interesse einer effizienten und schnellen Durchführung beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich das Engagement des Landes Hessen im Rahmen des Digitalisierungslabors zur Umsetzung der Verpflichtungen des Onlinezugangsgesetzes, bis zum Jahr 2022 bestimmte Verwaltungsleistungen neu zu gestalten und zu digitalisieren. Auch in diesem Rahmen werden wir uns weiterhin gerne engagieren, um ein nutzerfreundliches digitales Antragsverfahren für den Ausbau von Mobilfunkinfrastruktur zu erarbeiten.

Ratingen, 02.03.2020



Forsten Kreitlow
(Rechtsanwalt)

Head of Legal

Über ATC

ATC ist ein in Ratingen ansässiges Tochterunternehmen der American Tower, Corp., Boston. American Tower ist mit weltweit über 177.000 Mobilfunkmasten einer der weltweit größten Betreiber unabhängiger passiver Infrastruktur für mobile Kommunikation. Seit 2012 kaufen, errichten und betreiben wir auch in Deutschland Mobilfunkmasten - derzeit über 2.200. Unsere Kunden sind Mobilfunknetzbetreiber, Sicherheitsbehörden und regionale/lokale Nutzer. ATC Germany will in Deutschland weiter signifikant und nachhaltig investieren und einen wesentlichen Beitrag dafür leisten, eine weltweit führende Infrastruktur als Grundlage für die digitale Gesellschaft und Deutschland als führenden Digitalstandort zu schaffen.

Neu-Isenburg, den 28. Februar 2020

Stellungnahme zu den

Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Landesbauordnung (LBO)

Drucks. 20/782

sowie

Drucks. 20/1645

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wissler,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungsvorlagen der Hessischen Landesbauordnung danken wir herzlich. Der Bundesverband Micro-Living e.V. (ehemals Bundesverband für Studentisches Wohnen e.V.) vertritt die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen, die im Segment Mikrowohnen tätig sind.

Wir begrüßen die vorgelegten Änderungen der LBO Hessen mit der Einführung der in der Musterbauordnung verankerten Typengenehmigung.

Mit der Einführung des § 77a HBO (Typengenehmigung) wird eine bürokratische Hürde, der bisher anfallende Prüfaufwand im Baugenehmigungsverfahren, wesentlich reduziert. Insbesondere im Bereich des seriellen Bauens ist somit mit einem geringeren Verwaltungs- und Bürokratieaufwand eine schnellere Fertigstellung von Bauprojekten möglich.

Jedoch ist aus der Perspektive der von uns vertretenen Micro-Living-Unternehmen kritisch anzumerken, dass weiterer Regelungsbedarf besteht, um dem insbesondere in Ballungsgebieten vorherrschenden Wohnungsmangel effektiv entgegenzutreten zu können.

Die grundlegende Problematik fehlender Wohnungen wird auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Wohnraumnachfrage auch in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nicht verringern wird. Demgegenüber stehen fehlendes Bauland, steigende Baupreise und zu niedrige Fertigstellungszahlen. Im Ergebnis wird dies weiter zu stetig ansteigenden Preisen für Kauf- und Mietimmobilien führen, so dass neben allen anderen Anstrengungen auch regulatorische Verbesserungen seitens der Politik von Nöten sind. Ferner ist anzumerken, dass sich die Anforderungen an Wohnraum wandeln und insbesondere der Bedarf nach kleinen Appartements zunimmt.

Gestiegene Baukosten, aufwändige Genehmigungsverfahren und hohe Grundstückspreise sind die wesentlichen preisbildenden Faktoren für die Vermietung und Verkauf von Immobilien, nicht aber gestiegene Renditen und Gewinne der investierenden Unternehmen. Daher sind weitreichendere Regelungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber angezeigt. Dabei sind politische Instrumente wie der Mietendeckel keine geeigneten Instrumente, um dem Wohnraummangel wirksam entgegenzutreten. Um der Nachfrage in den Ballungsräumen

gerecht zu werden, bedarf es einer wirksamen Nachverdichtung und der Zurverfügungstellung von geeignetem Bauland und Baugrundstücken, nicht aber einer weiteren Verknappung des Angebots durch preisregulierende Maßnahmen.

Wir stehen daher weitergehenden bau- und genehmigungsrechtlichen Vereinfachungen offen gegenüber. In Zeiten sich verändernden Wohn- und Mobilitätsverhaltens, insbesondere in den Ballungszentren, sind Regelungen zu finden, die den geänderten Anforderungen entsprechend. Deshalb sind die 2018 erfolgten Änderungen zum Stellplatzschlüssel als positives Beispiel zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wetzel

Vorsitzender des Vorstands

Bundesverband Micro-Living e.V.



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per email: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de
Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Dezernat 2.2

Referent(in) Pfalzgraf/Weber/Vogelmann/Gaida
Unser Zeichen KPWb/Vo/Ga

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 42/40/49/55

Ihr Zeichen I A 2.4

Ihre Nachricht vom 20.12.2019

Datum 3. März 2020

Gesetzentwürfe zur Änderung der Hessischen Bauordnung (Drs. 20/782 und 20/1645)

hier: Öffentliche mündliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wissler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung zu den beiden im Betreff genannten Fraktions-Gesetzentwürfen am 11.3.2020, an der wir teilnehmen werden. Zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung nehmen wir vorab wie folgt Stellung:

Aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestehen gegen die Einführung des Instruments der sog. „Typengenehmigung“ keine grundsätzlichen Bedenken. Ob und inwieweit die damit u.a. verfolgten Ziele der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Schaffung von Wohnraum erreicht werden, wird im Rahmen einer späteren Evaluierung zu überprüfen sein.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten beschränkt sich auf die Einfügung eines neuen „§ 77a HBO“ in Anlehnung an den Wortlaut der Muster-Bauordnung der Bauministerkonferenz.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



Demgegenüber berücksichtigt der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen auch die mit der Einführung der Typengenehmigung notwendig werdenden Anpassungen des übrigen Verfahrensrechts.

Aus kommunaler Sicht bestehen keine Präferenzen für die Frage der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen Erleichterungen für die Errichtung von Antennenanlagen vor. Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist nichts gegen eine Halbierung des einzuhaltenden Mindestabstands für Antennenanlagen im Außenbereich einzuwenden. Gleiches gilt für die beabsichtigte Anhebung der maximal zulässigen Höhe von Antennenanlagen auf 15m in der Liste der baugenehmigungsfreien Vorhaben (Anlage zu § 63 HBO).

Auch die in Folge der Neufassung der HBO 2018 inzwischen erkannten Anpassungs- und Korrekturbedarfe sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Allerdings fordern wir darüber hinaus folgende Klarstellung:

Nach der Neufassung des § 73 Abs. 4 HBO 2018 ist die Gemeinde zuständig für die Entscheidung über isolierte Abweichungen bei baugenehmigungsfreien Vorhaben. Es bedarf einer dringlichen Klarstellung, ob die Gemeinde diese Entscheidungsbefugnis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnimmt oder ob ihr die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung obliegt. Bedeutsam ist diese notwendige Klarstellung sowohl für die Frage, wer zuständige Widerspruchsbehörde ist als auch für die Frage, ob die Verwaltungskostenordnung des Landes Anwendung findet oder ob die kommunale Verwaltungskostensatzung entsprechend ergänzt werden muss.

Wir fordern die Klarstellung dahingehend, dass die Gemeinde die Entscheidungsbefugnis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnimmt.

Wir bitten nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen


Hege
Geschäftsführer



[HIHK e. V. - Wilhelmstraße 24-26 - 65183 Wiesbaden](#)

Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme des Hessischen Industrie- und
Handelskammertages e.V. zum Gesetzesentwurf zur Änderung
der Hessischen Bauordnung der Fraktion Freien Demokratischen
Partei sowie zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Hessischen
Bauordnung von der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu oben genannten
Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Der Fachkräftemangel hat sich für viele hessische Unternehmen in
den zurückliegenden Jahren zu einer zentralen Herausforderung
entwickelt. Unternehmen in allen Landesteilen sind hiervon betroffen.
Vor diesem Hintergrund kommt der Wohnraumversorgung für
Fachkräfte eine besondere Bedeutung zu. Gerade in Städten mit
angespanntem Wohnungsmarkt ist es für Personen mit niedrigen und
mittleren Einkommen schwer eine Wohnung zu finden. Die Schaffung
von Wohnraum für alle Einkommensschichten ist somit auch für die
Wirtschaft von großer Bedeutung.

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die
eingebrachten Gesetzesentwürfe. Die Typengenehmigung ist ein
Baustein, um durch ein dadurch schnelleres Genehmigungsverfahren
seriell und somit kostengünstiger bauen zu können. Im Hinblick auf die
Wirtschaftlichkeit des Bauens allgemein und die Unternehmen, die in
mehreren Bundesländern tätig sind, kommt die Vereinheitlichung der
Landesbauordnung anhand der Musterbauordnung den Interessen der
Wirtschaft entgegen.

Diese Änderung allein sind aber nicht ausreichend um möglichst
zeitnah bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

3. März 2020

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Achenbach
Tel. 069 8207-241
achenbach@offenbach.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Wilhelmstraße 24-26
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167



Folgende Aspekte sollten unter anderen auch berücksichtigt werden:

Zweiter Teil – Das Grundstück und seine Bebauung

§ 6 Abstandsflächen und Abstände

Teile der Abstandsflächenregelungen der HBO werden den Herausforderungen in der baulichen Praxis nicht gerecht. Beispielsweise ist die geometrische Zwangssituation einer Blockrandstruktur (zwangsläufige Überschneidung der Abstandsflächen an einer Innenecke systematisch nicht erfasst, was regelmäßig zu Problemen in der Praxis führt. Auch wenn die Genehmigungsbehörde Abweichungen genehmigt, muss in der Regel immer noch eine Nachbarzustimmung eingeholt werden. Diese ist meist, wenn überhaupt, nicht zu wirtschaftlichen Konditionen zu erlangen. Abstandsflächenregelungen der HBO sollten an zeitgemäße Bauweisen und Formen angepasst werden.

Dritter Teil – Bauliche Anlagen

Achter Abschnitt – Besondere Anlagen

§54 Barrierefreies Bauen

Mit Blick auf die verschärften Anforderungen zu barrierefreien Wohnungen merken wir an, dass die vorgesehene fixe Quotierung (eine barrierefrei erreichbare und zugängliche Etage bei mehr als zwei Wohnung in einem Gebäude) nicht angemessen auf örtliche Gegebenheiten und die allgemeine Marktsituation reagiert. Nachvollziehbar ist, dass sich die Anforderung vor dem Hintergrund einer älter werdenden Bevölkerung ändern. Allerdings wären damit erhebliche Kostensteigerungen verbunden, die es Projektentwicklern/Investoren erschwert, wirtschaftliche Einheiten zu realisieren. Es darf nicht verkannt werden, dass die daraus resultierenden höheren Mieten dazu führen, dass es in der aktuellen Situation weniger passende Mietinteressenten mehr geben würde. Da keine Begründung für die gewählte Quotierung angeführt wird, regt der Hessische Industrie- und Handelskammertag an, zunächst zu analysieren, in welchem Umfang ein Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen besteht.

Regelungen zu Barrierefreien Bauen sollten nicht fix quotiert sein, sondern flexibel auf die örtliche Situation und allgemeine Marktsituation reagieren.



Fünfter Teil – Bauaufsichtsbehörden und Verwaltungsverfahren
Zweiter Abschnitt – Verwaltungsverfahren
§70 Behandlung des Bauantrags

Die Bearbeitung von Bauanträgen dauert zu lang. Leider wurde auch durch die letzte Novellierung der HBO keine Änderungen hinsichtlich der Fristen für die Bearbeitung einer Baugenehmigung herbeigeführt. Nach wie vor kann die Frist von drei Monaten durch die Baubehörde verlängert werden, wovon regelmäßig Gebrauch gemacht wird.

Wir regen an, grundsätzlich Fristen für die Bearbeitung von Bauanträgen in der HBO vorzusehen sowie eine Genehmigungsfiktion einzuführen, wie sie beispielsweise die Bauordnung des Landes Berlin vorsieht.

In §69 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) ist seit 2005 eine sogenannte fiktive Baugenehmigung enthalten. Danach gilt eine Baugenehmigung automatisch als erteilt, wenn der Antragssteller innerhalb der Frist von einem Monat, bzw. bei einfachen Verfahren innerhalb von drei Wochen, keinen anderslautenden Bescheid erhalten hat. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion kann auf Antrag des Bauherrn auch schriftlich bestätigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

Frank Achenbach
Sprecher Standortentwicklung



Hessischer Landtag - Frankfurter Str. 2 - 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 28.02.2020
Az. : Wo/630.011

Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten „Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung, Drucks. 20/782“ und „Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung, Drucks. 20/1645“

Ihr Schreiben vom 20.12.2019, Az: I A 2.4
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gesetzentwürfe LT-Drs. 20/782 und 20/1645 zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landtag hierzu nunmehr wie folgt:

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings haben uns einzelne Landkreise die nachfolgend dargestellten Hinweise zu bestimmten Fragen, z.B. der Typgenehmigung zugeleitet, die nicht unerwähnt bleiben und in den weiteren Beratungsgang eingespeist werden sollten.

I. Drucksache 20/782 Gesetzesantrag der Fraktion der FDP

Allgemein:

Gegen eine Typgenehmigung bestehen aus grundsätzlichen Erwägungen Bedenken. Durch eine solche Typgenehmigung ist die beabsichtigte Beschleunigung der

Genehmigungsverfahren nicht zu erwarten. Fachliche Gründe hierfür sind: Die Typengenehmigung kann nur die Prüfung bauordnungsrechtlicher Anforderungen umfassen, die weder in der Genehmigungsfreistellung noch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Prüfgegenstand sind.

Die Baugenehmigungsgebühren verringern sich daher ebenfalls nicht. Eine Prüfung dieser Anforderungen findet erst bei Sonderbauten statt, die nach § 66 HBO geprüft werden. Wohnhäuser fallen erst bei Überschreitung der Hochhausgrenze in diese Kategorie. Einzelfallbezogen sind die Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben und die Erschließung zu prüfen, die Beachtung der grundstücksbezogenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften bezüglich der verschiedenen Abstandsregelungen, des Brandschutzes, der Gestaltung, der Stellplätze etc. kann eine Typengenehmigung nicht beinhalten.

Eine Typengenehmigung, die bundesweit gelten soll, muss allein für den Nachweis der Standsicherheit die verschiedensten Lastfälle oder Lastfallkombinationen berücksichtigen, so die unterschiedlichen Erdbeben-, Wind- und Schneelastzonen, unterschiedliche Gründungserfordernisse, Erdbrücke und Dachformen. Für Wärme- und Schallschutz setzt sich das entsprechend fort.

Entweder treibt man also hier einen riesigen Aufwand um alle Möglichkeiten abzubilden, oder man dimensioniert so, dass der ungünstigste Fall abgedeckt wird. Beides verursacht unnötige Kosten. Bei unterschiedlichen Ausführungen potenziert sich der Aufwand. Serielles und modulares Bauen ist bereits jetzt, ohne den bürokratischen Aufwand und die Kosten einer Typengenehmigung, möglich, bei weitaus größerer Flexibilität. Vor diesem Hintergrund ist schwierig abzuschätzen, wieviel Personal eine neu einzurichtende Prüfstelle benötigt und ob überhaupt genug Anträge für eine kostendeckende Auslastung gestellt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu Art. 1, § 77a Typengenehmigung Abs. 1

Es wird kein Bedürfnis für die Einführung der Typengenehmigung gesehen. Insbesondere ergibt sich hierdurch gerade keine „schnelle Genehmigung“ bzw. schnelleres Baurecht:

Gerade Wohnbauvorhaben erfolgen meist im Vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO. In diesem wird ohnehin kein Bauordnungsrecht geprüft, sondern das Planungsrecht (z.B. Einhalten der Vorgaben des Bebauungsplans, Einfügen nach § 34 BauGB, etc.). Für diese Aspekte spielt das Vorliegen einer Typengenehmigung keine Rolle. Mithin führt eine Typengenehmigung letztlich nicht zu einer Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens.

2. S. 2, Art. 1 § 77a Typengenehmigung Abs. 2

Das Anerkennen von Typengenehmigungen anderer Bundesländer kann dazu führen, dass in Hessen Gebäude mit unterschiedlichen Anforderungen und Schutzmöglichkeiten entstehen bzw. bestehen (z.B. Brandschutz, Barrierefreiheit, etc.).

Ungeachtet eines verfassungsrechtlichen Problems in Form eines etwaigen Eingriffs in die hessische Gesetzgebung durch anderes Landesrecht, stellt die Anerkennung anderer landesrechtlicher Genehmigungen auch ein Problem für den Vollzug des Bauordnungsrechts dar. Insbesondere ist unklar, nach welchen landesrechtlichen Vorgaben die Bauaufsicht repressiv tätig werden kann; gilt das jeweilige Landesrecht aus dem Herkunftsbundesland oder für alle einheitlich die HBO; dies könnte dann ggf. zu Widersprüchen zwischen Typengenehmigung und HBO führen.

II. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drs. 20/1645)

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a)

Die Verringerung der Abstandsflächen für Mobilfunkanlagen wird im Außenbereich nicht als problematisch angesehen. Die Sicherstellung eines flächendeckenden Mobilfunkangebotes mit mindestens 4G in ländlichen Bereichen ist eine Grundforderung des Hessischen Landkreistages. Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellung begegnet daher ebenfalls keinen grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der planungsrechtlichen Vorschriften, hier die Vorgaben eines Bebauungsplans oder das Erfordernis des Einfügens in Bereichen nach § 34 BauGB. Ob aus den vorgesehenen Änderungen aber letztlich eine tatsächliche Beschleunigung des Mobilfunkausbaus resultiert, wird die Praxis zeigen.

2. Zu Artikel 1, Ziffer 3:

Neben § 69 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 sollte auch § 70 Abs. 2 HBO eingefügt werden. Gem. § 70 Abs. 2 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde Anträge oder Bauvorlagen zurückweisen, wenn sie so unvollständig sind, dass sie nicht bearbeitet werden können. Für den gewünschten Gleichlauf von Bauanträgen und Teilungsanträgen (Seite 5 der Drucksache 20/1645) und aufgrund bisheriger Erfahrungen aus der Praxis würde das Instrument der „Zurückweisung“ zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen, da derzeit unvollständige bzw. unprüfbare Teilungsanträge abgelehnt werden müssen.

3. Zu Art. 1 Nr. 7 § 77a Typengenehmigung Abs. 1

Hier gilt das unter 1. Drucksache 20/782, S. 2, Art. 1 § 77a Typengenehmigung Abs. 1, Gesagte entsprechend.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 § 77a Typengenehmigung Abs. 2

Hier gilt das unter 1. Drucksache 20/782, S. 2, Art. 1 § 77a Typengenehmigung Abs. 2, Gesagte entsprechend.

Wir bitten zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird des-

halb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsgremien abgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Drexelius
Direktor

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung

- Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Stand der Gesetzentwürfe vom 11.06.2019 Drucksache 20/782 und vom 03.12.2019, Drucksache 20/1645 des Hessischen Landtages

Institution:	BDB – Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. Landesverband Hessen
Ansprechpartner:	Udo Raabe, Dipl.-Ing. Architekt 2. Vorsitzender
Adresse:	BDB Hessen Geschäftsstelle, Schepp Allee 57, 64295 Darmstadt Tel: +49-6151-782119, Fax:+49-6151-971683
e-mail:	info@bdbhessen.de raabe@bdbhessen.de
Datum:	02.03.2020



Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf (Art./§/S./Begr.)	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1		Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/Bündnis90/Die Grünen geht über den Gesetzentwurf der FDP Fraktion hinaus. Er berücksichtigt die Frage der Antragsberechtigung und der Kontrolle auf der Baustelle. Dies sind unabdingbare Regelungen. Daher beziehen sich die folgenden Vorschläge auf den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/Bündnis90/Die Grünen	
2	allgemein	<p>Typengenehmigungen werden ohne konkreten Grundstücksbezug erteilt. Damit geht ein Verlust von Baukultur einher, weil bei regelmäßiger Anwendung des Verfahrens uniformierte Stadtviertel entstehen.</p> <p>Daher sieht der BDB Landverband Hessen Typengenehmigungen grundsätzlich kritisch an, will sich dem Dialog über mögliche Regelungen hierzu jedoch nicht verschließen.</p>	
3	§ 77a (3) HBO	<p>Der Absatz regelt, dass die Typengenehmigung anderer Bundesländer auch in Hessen gelten sollen. Dies ist problematisch.</p> <p>Die Landesbauordnungen haben unterschiedliche Regelungen z.B. zu Geländehöhen, Rauchmelderpflicht, Brandschutzanforderungen der Bauteile, Größe der Rettungswege, Ausführung der Barrierefreiheit u.v.m.</p> <p>Würde man Typengenehmigungen aus anderen Bundesländern in Hessen genehmigen, würde dies zu unterschiedlichen Bauausführungen führen. Im Falle eines späteren Umbaus müssten diese Gebäude aufwändig geändert oder Abweichungen genehmigt werden.</p> <p>Daher wird vorgeschlagen, Typengenehmigungen anderer Bundesländer einer Prüfung zu unterziehen.</p>	(3) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Hessen, wenn von der zuständigen Genehmigungsbehörde bestätigt wird, dass diese materiell den Anforderungen der Hessischen Bauordnung entsprechen.
4	§ 83 (3) HBO	Die Überwachung von Gebäuden soll ausschließlich vom Bauleiter nach § 59 HBO erfolgen. Der Bauleiter würde damit die	(3) Der Bauleiter bescheinigt nach § 59 Abs. 1 Satz 2 auch die übereinstimmende

		<p>Tätigkeit der Prüfsachverständigen und der Nachweisberechtigten ersetzen.</p> <p>Prüfsachverständige und Nachweisberechtigte gibt es aus gutem Grund. Sie stellen das öffentliche Interesse sicher, dass Gebäude in Hessen standsicher sind, den Brandschutzbestimmungen entsprechen sowie energetisch und bauphysikalisch richtig ausgeführt werden.</p> <p>An die Zulassung der Prüfsachverständigen und Nachweisberechtigten werden daher zu Recht hohe Anforderungen gestellt.</p> <p>Der Bauleiter nach HBO ist in der Regel nicht dazu ausgebildet, Bewehrungsweisen im Stahlbeton von Sonderbauten abzunehmen oder die vollständige Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes zu kontrollieren. Er kann auch nicht beurteilen, ob der Standort des Gebäudes den angenommenen Verschattungen des Wärmeschutznachweises oder den Anforderungen des Schallschutzes entsprechen.</p> <p>Es muss daran erinnert werden, dass bis 2002 alle Baustellen in Hessen von Prüfstatikern zu überwachen waren. Mit der Übertragung der Zuständigkeit an Nachweisberechtigte sollte eine Vereinfachung der Abläufe für kleinere Gebäude erfolgen. Die Überwachung durch Prüfsachverständige und Nachweisberechtigte nun für Typenbauten komplett abzuschaffen, wäre eine Gefahr für Leib und Leben und ist daher nicht zu verantworten!</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen des § 83 HBO auch für Typenbauten anzuwenden.</p>	<p>Ausführung mit der Typengenehmigung; insoweit findet Abs. 2 keine Anwendung. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>
5	§ 77 (5)	<p>Satz 1, zweiter Teil, in dem die Erstellung der bautechnischen Nachweise gemäß § 68 HBO geregelt wird, ist wichtig für die Qualität und Sicherheit der bautechnischen Nachweise.</p> <p>Darüber hinaus können in bautechnischen Nachweisen grundstücksbezogene Parameter genannt werden. Diese können sein:</p>	<p>(5) (...) § 68 gilt für das Typengenehmigungsverfahren entsprechend, soweit Anforderungen betroffen sind, die Gegenstand der Typengenehmigung sind. Enthalten diese Anforderungen Angaben zur Lage, Himmelsrichtung oder Art und</p>

		<ul style="list-style-type: none">- Bodenpressung und Bodenklasse in der statischen Berechnung- Schneelastzone, Windlastzone in der statischen Berechnung- Klimazone im Wärmeschutznachweis- Himmelsrichtung und Verschattung im Wärmeschutznachweis- Angenommene Schallemissionen aus Außenlärm im Schallschutznachweis- Feuerwehruzufahrt im Brandschutzkonzept- Prüfung, ob die Feuerwehr über die notwendigen Rettungsmittel wie Drehleiter verfügt im Brandschutzkonzept- (die Aufzählung ist nicht abschließend) <p>Es muss sichergestellt werden, dass grundstücksbezogene Angaben in bautechnischen Nachweisen, die zum Gegenstand einer Typengenehmigung werden in der Genehmigung genannt werden.</p>	Erschließung des Grundstückes, werden diese Bestandteil der Typengenehmigungen. Für Abweichungen von diesen Anforderungen gilt § 73 HBO entsprechend.
--	--	--	--

DEUTSCHER MIETERBUND LANDESVERBAND HESSEN E.V.

Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e.V., Adelheidstr. 70, 65185 Wiesbaden

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

Frau Geschäftsführerin
Heike Schnier
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Adelheidstraße 70
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 4114050
Telefax: 0611 41140529
info@mieterbund-hessen.de
www.mieterbund-hessen.de

BANKVERBINDUNGEN:

Postbank
IBAN: DE24 5001 0060 0147 6126 03
BIC: PBNKDEFF
Nassauische Sparkasse
IBAN: DE48 5105 0015 0100 0063 08
BIC: NASSDE55

Unser Zeichen: LV/Wn/Ja

4. März 2020

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung – Druck. 20/782 – und
Gesetzentwurf der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung – Druck. 20/1645
Ihr Schreiben vom 20.12.2019**

Sehr geehrte Frau Wissler,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. vertritt rund 100.000 Mieterhaushalte und damit rund eine viertel Million Mieterinnen und Mieter in Hessen. Mit seinen 23 angeschlossenen Vereinen ist der Deutsche Mieterbund Landesverband Hessen e.V. die mit Abstand die größte Vertretung der hessischen Mieterinnen und Mieter.

Der Deutsche Mieterbund – Landesverband Hessen e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden vorgelegten Gesetzesentwürfen.

Angesichts der derzeitigen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und der vorliegenden Prognosen sind alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Wohnungsbau anzukurbeln und zu beschleunigen, dringend erforderlich.

Die Bevölkerung im Ballungsgebiet Rhein-Main und in den hessischen Universitätsstädten nimmt ständig zu. Alleine in Frankfurt am Main ist sie seit 2002 bis Ende 2017 um rund 125.000 Menschen angewachsen. Diese Zahl entspricht der Bevölkerungszahl einer „kleinen“ Großstadt wie zum Beispiel der Größe Offenbachs. Allerdings hat nicht nur hier, sondern in allen Ballungsgebieten die Anzahl der vorhandenen Wohnungen bzw. des Neubaus nicht mit dem immensen Bevölkerungswachstum Schritt gehalten. Daher sind weitere Maßnahmen notwendig.

Nur mit der Ergreifung aller denkbaren Mittel kann das dramatische Wohnungsdefizit mittelfristig wieder abgebaut werden. Dazu gehört auch, dass die Verfahren für den Bau von Wohnungen beschleunigt und vereinfacht werden.

Bund, Länder und Gemeinden sind für die Wohnraumversorgung der Bevölkerung in besonderer Weise verantwortlich. Dabei sind vor allem die Bundesländer gefordert, da sie seit der Föderalismusreform in erster Linie für die Wohnungspolitik zuständig sind. Es ist ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, dass genügend Wohnraum entsteht, insbesondere dass schnell viele bezahlbare Wohnungen, auch für den Mietwohnungsmarkt gebaut werden. Eine Änderung der Hessischen Bauordnung ist daher aus unserer Sicht dringend notwendig und wird ausdrücklich begrüßt.

Durch die in beiden Gesetzen zur Änderung der Hessischen Bauordnung vorgeschlagene Änderung von § 77a Typengenehmigung wird es zukünftig ermöglicht, die Verfahren zu beschleunigen, da bereits einmal genehmigte Gebäudetypen, die nun an mehreren anderen Stellen errichtet werden sollen, nicht noch einmal ein weiteres Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Hierdurch wird der Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand deutlich gekürzt, so dass die Bauverfahren insgesamt beschleunigt werden können.

Da durch diese Art der Bearbeitung auch Kosten eingespart werden können, sinken die Preise zur Erstellung von Wohnungen insgesamt, was wiederum dazu führt, dass die Kosten günstiger gehalten werden können als bisher. Die sich daraus ergebenden Vorteile liegen auf der Hand. Wenn die Baukosten niedriger sind, können auch die Mieten niedriger angesetzt werden. Dies steht im Interesse aller hessischen Mieterinnen und Mieter. Da darüber hinaus mit der Änderung des Gesetzes auch die an der Genehmigung Beteiligten Arbeit einsparen, sind auch hier Vorteile erkennbar, denn andere Baugenehmigungen werden ebenfalls schneller bearbeitet werden können. Dies liegt im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger.

Überdies hinaus bedarf es jedoch auch weiterer Mittel zur Erhaltung von Wohnraum. Wir regen daher erneut an, ein Gesetz gegen Leerstand und Zweckentfremdung zu erlassen. Noch immer liegen die tatsächlichen Fertigungszahlen beim Neubau deutlich unter dem tatsächlichen Bedarf. Die gravierenden Wohnungsengpässe, besonders im Ballungsraum Rhein-Main, aber auch in allen hessischen Universitätsstädten, bestehen nach wie vor. Noch immer steigen die Mieten bei Neuvermietungen explosionsartig. Dies wirkt sich mittelfristig auch in Form von steigenden Mieten auf den Wohnungsbestand aus. Es ist aus diesem Grund unumgänglich, auch den vorhandenen Wohnungsbestand in die Versorgung mit einzubeziehen. Jede Wohnung, die nicht vom Markt verschwindet, muss nämlich nicht zusätzlich durch Neubau ersetzt werden und erspart somit entsprechende öffentliche Investitionen.

Hinzu kommt, dass neu gebaute Wohnungen in der Regel zu einem deutlich höheren Preis angeboten werden, als die Wohnungen im Bestand, die damit eine preisdämpfende Wirkung entfalten.

Zum Schutze des vorhandenen Wohnungsbestands ist es daher angemessen und geboten, der Zweckentfremdung einen Riegel vorzuschieben.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Mieterbund
Landesverband Hessen e.V.



Gert Reeh
1. Vorsitzender



Eva-Maria Winckelmann
Verbandsdirektorin



United Internet AG · Elgendorfer Straße 57 · 56410 Montabaur

Per Mail an:

h.schnier@ltg.hessen.de

m.eisert@ltg.hessen.de

Berlin, 02.03.2020

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen**
**Hier: Stellungnahme der United Internet AG zum Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Änderung der Hessischen Bauordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung der Hessischen Bauordnung Stellung zu nehmen.

Insbesondere die beabsichtigte Erweiterung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen bis zu einer Höhe von 15 Meter kann zu einer Beschleunigung des 5G-Ausbaus in Hessen führen.

Unser Tochterunternehmen 1&1 Drillisch hat im vergangenen Jahr zum ersten Mal erfolgreich Nutzungsrechte für Mobilfunkfrequenzen ersteigert. Damit haben wir eine erste Voraussetzung geschaffen, um uns in den kommenden Jahren Schritt für Schritt von einem sogenannten Mobilfunk-Diensteanbieter zu einem Mobilfunkunternehmen mit eigener Mobilfunkinfrastruktur zu entwickeln.

Bei den im letzten Jahr versteigerten Nutzungsrechten handelt es sich um Kapazitätsfrequenzen, die für die Mobilfunkversorgung in Städten und Ballungsgebieten (Innenbereich), nicht jedoch im ländlichen Raum oder in dünn besiedelten Gebieten (Außenbereich) geeignet sind. Und, anders als die anderen drei Netzbetreiber können wir

United Internet AG

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur
Deutschland
Tel. +49 2602 96-1100
Fax +49 2602 96-1011
info@united-internet.de
www.united-internet.de

Vorstand:
Ralph Dommermuth
(Vorsitzender)
Frank Krause

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Kurt Dobitsch

Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
IBAN:
DE71 5004 0000 0574 6227 00
BIC:
COBADEFFXXX

HRB Montabaur 5762
USt-ID Nr. DE 149 340 676



nicht auf eine bestehende Mobilfunkinfrastruktur zurückgreifen. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die mit dem Erwerb der Frequenznutzung verbundenen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur wollen und müssen wir möglichst schnell Mobilfunkstandorte aufbauen, an unser Netz anschließen und in Betrieb nehmen.

Wir freuen uns darauf, mit diesem beispiellosen Infrastrukturprojekt zukünftig nicht nur den Wettbewerb auf dem Mobilfunkmarkt wieder zu beleben sondern auch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, Deutschland zum Leitmarkt für 5G zu entwickeln.

Der Aufbau eines neuen Mobilfunkstandortes erfordert dabei viele einzelne Prozessschritte. Neben der Suche und Akquisition geeigneter Standorte und Liegenschaften, dem Bau, dem Anschluss und der Inbetriebnahme des Antennenstandortes hat insbesondere auch die Einholung von Genehmigungen für den Bau des Antennenstandortes Einfluss auf die Gesamtdauer. Die Verfahrensdauer ist laut Einschätzung des Branchenverbandes BITKOM e.V. zwar stark vom Einzelfall abhängig, dennoch könne bisher typischerweise von einem Zeitraum von 2 bis 2,5 Jahren ausgegangen werden.

Jedes Hemmnis, jede potenzielle Fehler- oder Verzögerungsquelle, die in der Prozesskette von vornherein beseitigt wird, kann zu einer Verkürzung der Bauzeit von Mobilfunkstandorten führen.

Aus diesem Grund begrüßen wir, dass Hessen als eines der ersten Bundesländer die hiesige Landesbauordnung anpassen und die Baugenehmigungsfreiheit für Mobilfunkanlagen bis 15 Meter erweitern will.

Um das Potential der neuen Mobilfunktechnologie 5G und weiterer technologischer Fortschritte voll ausschöpfen zu können, werden auch zunehmend höhere Antennenmasten benötigt. Höhere Masten werden eine bessere Versorgung des jeweiligen Gebietes ermöglichen, da die Sendeleistung der Mobilfunkantenne erhöht und zudem stärker vertikal geneigt werden kann, ohne dabei die Einhaltung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes zu verletzen.

Die Erweiterung der Baugenehmigungsfreiheit für die höheren Masten sowohl mit Blick auf Neubauten als auch auf Bestandsbauten verhindern somit mögliche Verzögerungen, die sich anderenfalls z.B. wegen der Vielzahl der Anträge einstellen könnten.



Höhere Masten können zudem den Vorteil bieten, durch mehr Mastfläche zusätzliche Antennen (auch von verschiedenen Anbietern, wenn dies aus Gründen der individuellen Netzplanungen möglich ist) aufzunehmen. Damit könnte die gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten noch stärker in den Fokus rücken und einen Bau von Antennen der verschiedenen Anbieter direkt nebeneinander reduzieren, wodurch die Akzeptanz für den Mobilfunk insgesamt gesteigert werden könnte.

Die unternehmerische Entscheidung für die Wahl der Höhe des jeweiligen Mastes ist neben der Frage der gemeinsamen Mitnutzung und der technischen Erfordernis immer auch eine wirtschaftliche Frage, da die Kosten mit steigender Masthöhe zunehmen. Daher ist davon auszugehen, dass es allein aus Kostengründen für alle Mobilfunkanbieter von Interesse sein wird, die Antennenträger so klein wie möglich zu gestalten, wodurch der Eingriff in die Ortsgestaltung trotz der geplanten Änderung der Baugenehmigungsfreiheit bis 15 Meter so gering wie möglich gehalten werden wird.

ANSPRECHPARTNER

Dr. Mario Rehse, Head of Public Affairs
mrehse@united-internet.de | 030 200093 8820
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin

Andreas Schröder, Senior Public Affairs Manager
aschroeder@united-internet.de | 030 200093 8824
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

E-Mail: H.Schnier@ltg.hessen.de
E-Mail: M.Eisert@ltg.hessen.de

Änderung der Hessischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit, zu den beiden
Gesetzentwürfen zur Änderung der Hessischen Bauordnung
Stellung nehmen zu können, bedanken.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der vorgelegten Ge-
setzentwürfe, die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern und
die Verfahren zu vereinfachen.

Allerdings haben wir bzgl. der **Typengenehmigung** doch er-
hebliche Zweifel, ob diese überhaupt geeignet ist, zu einer be-
schleunigten Schaffung von Wohnraum beizutragen. Für eine
Entbürokratisierung in den Baugenehmigungsverfahren wird
sie jedenfalls nicht sorgen.

Nach wie vor müssen die Bauanträge (soweit es sich nicht um
genehmigungsfreie Vorhaben handelt) in planungsrechtlicher
Sicht, auch unter Berücksichtigung kommunaler Satzungen,
geprüft werden. Die Typengenehmigung entbindet schließlich

Ihre Nachricht vom:
20.12.2019

Ihr Zeichen:
I A 2.4

Unser Zeichen:
TA 630.01 PflZi

Durchwahl:
0611/1702-32

E-Mail:
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:
06.03.2020

Stellungnahme-Nr.:
020-2020

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen.

Ein Zeitvorteil ist nicht erkennbar, da Statik und Brandschutz im vereinfachten Verfahren nach § 65 HBO auch jetzt schon erst zum Baubeginn vorgelegt werden müssen.

Hinsichtlich der genehmigungsfreigestellten Verfahren nach § 64 HBO stellt sich die Frage, wer die Gültigkeit und den Abgleich zwischen der ausgestellten Typengenehmigung und den Antragsunterlagen prüfen soll. Wird davon ausgegangen, dass die Verantwortung beim Entwurfsverfasser bleibt, so ergibt sich in jedem Fall ein Mehraufwand bei Verstößen, da die Zuständigkeit den Unteren Bauaufsichtsbehörden obliegt.

Weiter sehen die Entwürfe vor, dass die Typengenehmigungen aus anderen Ländern auch für Hessen gelten sollen. Hier kann dann die Situation entstehen, dass die Typengenehmigung nicht mit den hessischen bauordnungsrechtlichen Vorschriften kompatibel ist. Ob dies wirklich gewollt ist, sollte noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Allerdings dürfte eine Kostenersparnis für die Bauherrschaft eintreten, da die Statik und der Brandschutz als "Typenunterlagen" vorgelegt werden können und nicht für jedes Bauvorhaben extra aufgestellt und ggfs. geprüft werden müssen.

Abschließend kann zur Typengenehmigung festgestellt werden, dass diese den Genehmigungsverlauf vermutlich nicht wesentlich beschleunigen wird. Lange Bearbeitungszeiten entstehen meist dadurch, dass die beschleunigenden Effekte der aktuell geltenden HBO durch andere, im Baugenehmigungsverfahren zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften quasi neutralisiert werden. Die Einführung der Typengenehmigung wird dies leider nicht (wesentlich) ändern können.

Sollte die Typengenehmigung eingeführt werden, dürfte aufgrund verschiedener Unklarheiten ein Merkblatt (ähnlich wie bereits bei der Teilungsgenehmigung) für Antragsteller bzw. Entwurfsverfasser und Behörden hilfreich sein.

Hinsichtlich der geplanten **Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkanlagen** bis zu einer Höhe von 15 m würden wir es befürworten, einen Freistellungsvorbehalt nach Abschnitt V Nr. 1 Anlage zu § 63 vorzusehen, damit die Städte frühzeitig in Kenntnis sind.

Bezüglich der **Reduzierung der Abstandsfläche** auf 0,2 regen wir an, dies nur gegenüber **unbebauten** Grundstücken im Außenbereich vorzusehen.

Darüber hinaus haben wir einige weitere Änderungsvorschläge zur HBO der Bauaufsicht Frankfurt am Main in einer Tabelle (**Anlage**) beigefügt, die nach den dortigen praktischen Erfahrungen das Bauen erleichtern und Kosten senken würden. Folgendes wurde uns von Seiten der Bauaufsicht Frankfurt am Main zurückgemeldet:

"Die Praxis hat insbesondere beim Dachgeschossausbau gezeigt, dass die gegenüber der HBO 2011 geänderten Vorschriften zu Rettungswegen und Treppen in der HBO 2018 zu Verschärfungen und erhöhten Anforderungen geführt haben. Hier empfehlen wir eine Rückkehr zu den bewährten Regelungen der HBO 2011, was im Übrigen auch von vielen Brandschutzsachverständigen unterstützt wird.

Auch bei § 33 HBO (Brandwände) sprechen wir uns dafür aus, zur Formulierung aus der HBO 2011 zurückzukehren. Die neue Fassung des § 6 HBO 2018 (Abstandsflächen) hat bei den Bauherrn und den Bauaufsichtsbehörden zu Unsicherheiten in der Auslegung geführt. Die von uns vorgeschlagenen Änderungen würden zu einer Klarstellung für alle Beteiligten beitragen. Und die Anforderung, dass bei kleineren Bauvorhaben die Einhaltung des Brandschutzes bei der Bauausführung durch den Entwurfsverfasser bescheinigt werden muss, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt ganz überwiegend nicht mehr für den Bauherrn tätig sind, bereitet in der Praxis erhebliche Probleme. Wenn die Einhaltung des Brandschutzes in diesen Fällen auch von den Bauleitern bescheinigt werden könnte, würde dies gerade für die "nicht-professionellen" Bauherrn eine erhebliche Erleichterung bedeuten."

Weiter möchten wir die Gelegenheit nutzen, noch einen weiteren Änderungsvorschlag zur HBO vorzutragen:

In § 54 Abs. 3 S. 1 HBO ist geregelt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 20 % der Wohnungen barrierefrei erreichbar und zugänglich sein müssen, höchstens jedoch 20 Wohnungen.

Nach § 54 Abs. 2 S. 1 HBO müssen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den allgemeinen Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

Nach § 54 Abs. 3 HBO gelten die Anforderungen des § 54 Abs. 1 und 2 HBO nicht, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können.

Sowohl nach den einschlägigen Kommentierungen als auch nach den Handlungsempfehlungen zur vergleichbaren Regelung in § 46 HBO a.F. bedarf es hier keiner Abweichungsentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde. Vielmehr entscheidet hiernach über die Voraussetzungen des Wegfalls der Anforderungen an die Barrierefreiheit die Bauherrschaft eigenverantwortlich.

Aus unserem Mitgliederbereich wurde uns mitgeteilt, dass es gerade im Gastronomiebereich häufig an Barrierefreiheit fehle. Dies könnte durchaus darin begründet sein, dass die Bauherrschaft eigenständig von den Vorgaben abweichen kann.

Wir sprechen uns daher für eine Regelung in der HBO aus, die statt der eigenmächtigen Entscheidung der Bauherrschaft, wegen unverhältnismäßigen Aufwands oder aus bautechnischen Gründen von den Vorschriften zum barrierefreien Bauen von § 54 Abs. 1 und 2 HBO abzuweichen, eine Abweichungsentscheidung der Unteren Bauaufsicht diesbezüglich vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Direktor



**Bürgerinitiative
„5G-freier Taunus“**

03.03.2020

E-Mail: taunus.initiative.stoppt.5g@gmail.de - Tel. 06081-4460368

Eingabe zur Anhörung Gesetzentwurf zur HBO am 11. März 2020 um 14 Uhr

- Flächendeckender Ausbau von 5G nach dem hessischen Mobilfunkpakt
- In diesem Zusammenhang § 13 der bestehenden HBO und Gesetzesentwurf zur Änderung der Hessischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hessischen Mobilfunkpakt hat sich die Landesregierung verpflichtet, am Ausbau des Mobilfunknetzes und im Besonderen des 5G-Netzes mitzuwirken. Deshalb hat die Landesregierung aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag zur Hessischen Bauordnung eingebracht, der den Ausbau von 4G- und 5G-Mobilfunkmasten enorm erleichtern und bisherige 'Hindernisse' bei Genehmigungsvorschriften beseitigen soll.

Den flächendeckenden 5G-Ausbau halten wir jedoch grundlegend für einen Systemfehler. Denn dabei wird gegen die gesundheitlichen Rechte der Bevölkerung, gegen Teile des Grundgesetzes und der Menschenrechte verstoßen. Klimaziele werden konterkariert und die Natur geschädigt.

- Anstatt das Vorsorgeprinzip anzuwenden, soll laut BfS die Prüfung der Auswirkungen von 5G erst erfolgen, wenn die Bevölkerung und die Natur der Exposition flächendeckend ausgesetzt sind. Das ist ein nicht legitimierter Vorgang gegen den Bevölkerungsschutz.
- Außerdem werden durch die Beamforming-Technik von 5G und das Internet of Things zeitweise hohe Strahlenintensitäten erreicht. Dabei können die geltenden Grenzwerte nicht mehr durchgehend eingehalten werden. Das ist aber Bedingung für das 5G-Rollout.
- Mit ungewöhnlicher Eile wird eine ungeprüfte Technik installiert – obwohl keine Kommune das hinnehmen muss.
- Durch die Überwachungsmöglichkeiten, die 5G bietet, wird Datenschutz praktisch beendet.
- Aus Fürsorge müsste die Bundes- und Landesregierung die Bevölkerung warnen vor gesundheitsschädlicher Nutzung von Funktechnologien und vor der Datenüberwachung. Das geschieht nur sehr leise und überhörbar.
- Der um ca. 30% erhöhte Strombedarf und die Wärmeerzeugung für die Datenverarbeitung von 5G konterkariert die Klimaziele der BRD und der EU.
- Funkstrahlung kumuliert im Biosystem. Die Zahl der Elektrosensiblen wird durch 5G steigen.
- Unter anderem schwächt Funkstrahlung das Immunsystem. Bei einer Epidemie wie sie jetzt beispielsweise der Coronavirus ausgelöst hat, werden durch die erhöhte Strahlenexposition mit 5G viel mehr Menschen sterben.

195 der neuesten von über 1000 Studien, die negative gesundheitliche Folgen gefunden haben, finden Sie hier: <https://www.americansforresponsibletech.org/scientific-studies>
Weitere über 500 Studien finden Sie auf: <https://www.emfdata.org/de>

Das flächendeckende Rollout der ungeprüften Technik 5G verletzt diese Artikel des Grundgesetzes:

- Artikel 1 (1): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Kommentar: Wenn die berechtigten Mitsprachrechte der Kommunen und Anwohner bei der Installation einer Sendeanlage unterbunden werden (siehe HBO-Änderung), ist das eine Beugung des Selbstbestimmungsrechts.

- Artikel 13 (1): „Die Wohnung ist unverletzlich.“
Kommentar: Kein Bürger muss Strahlenexposition in seiner Wohnung dulden. Funk von außen verletzt diesen Artikel. Niemand kann jedoch garantieren, dass Sendeanlagen - besonders in dicht bebauten Gebieten - keine Strahlenexposition im Innenraum bewirken.
- Artikel 20a: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
Kommentar: Schon die bisherigen Mobilfunk-Generationen, besonders aber 5G, stört die Genetik und Gesundheit künftiger Generationen, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen der Natur.

Die Kommunikationsbedürfnisse der Bürger sind durch die bisherige Technik bereits ausreichend abgedeckt. **Kein Bürger braucht 5G**, durch das er überwacht und verstrahlt wird. Autonomes = ferngesteuertes Fahren erfordert im Vergleich zum Nutzen einen zu hohen Preis durch technische Anfälligkeit, eine ungesunde Elektrosmogdichte für Mensch und Natur, Verlust der Privatsphäre.

Im Gegensatz zur Bundesregierung, die biologische Auswirkungen von Funkstrahlung immer noch sehenden Auges leugnet, lesen Sie hier ein aktuelles Briefing des EU Think Tanks EPRS:

(EPRS European Parliamentary Research Service. Autor: Miroslava Karaboytcheva Members Research Service PE 646.172, February 2020: "Briefing. Effects of 5G wireless communication on human health.")

„Die jüngste wissenschaftliche Literatur zeigt, dass kontinuierliche drahtlose Strahlung biologische Wirkungen zu haben scheint, insbesondere wenn man die besonderen Eigenschaften von 5G berücksichtigt: die Kombination von Millimeterwellen, eine höhere Frequenz, die Anzahl der Sender und die Anzahl der Verbindungen. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass 5G die Gesundheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Insekten und Mikroben beeinträchtigen könnte – und da 5G eine noch nicht getestete Technologie ist, wäre ein vorsichtiger Ansatz angebracht.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Vereinbarungen von Helsinki und andere internationale Verträge erkennen an, dass ein erklärtes Einverständnis – bevor es zu Eingriffen kommt, welche die menschliche Gesundheit beeinträchtigen – ein wesentliches, grundlegendes Menschenrecht ist. Dieses Recht muss noch kontroverser diskutiert werden, wenn man die Exposition von Kindern und Jugendlichen in Betracht zieht.“

Mit den unübersehbaren Folgen des voreiligen, ungeprüften 5G-Rollout ruft die Politik Geister, die sie nicht mehr los wird – wie in Goethes Ballade „Der Zauberlehrling“. Nur mit dem Unterschied, dass der Meister am Ende nicht kommen wird.

Deshalb bitten wir den Hessischen Landtag:

Übernehmen Sie jetzt Verantwortung, bevor der 5G-Zauberlehrling Schaden anrichtet.

- **Erwirken Sie ein hessisches Moratorium mit einem Stopp des 5G-Rollouts bis eine realistische und unabhängige Technikfolgenabschätzung erfolgt ist.**
- **Reduzieren Sie die Grenzwerte für Hessen auf ein Maß der Vorsorge.**
- **Stoppen Sie den Einbau von Smart Metern. Stoppen Sie WLAN in Schulen.**
- **Lassen Sie die Änderungen im Gesetzesentwurf der HBO fallen, die sich auf Sendeanlagen beziehen (Streichen §63, §77a – dafür erhalten §71 und §72 der alten HBO). Räumen Sie stattdessen faire Mitspracherechte der Kommunen und Anwohner ein.**

Eine ausführliche Darstellung der Sachverhalte zur HBO und zum 5G-Rollout senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu: E-Mail: taunus.initiative.stoppt.5g@gmail.de

Eingabe an den Ausschuß Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags

Die Landesregierung aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Änderungsantrag zur hessischen Bauordnung (Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung ([Drucksache 20/1645](#))) eingebracht, der den Ausbau von 5G- Mobilfunkmasten enorm erleichtern und bisherige "Hindernisse" bei Genehmigungsvorschriften aus dem Weg räumen soll. Dies ist eine weitere Umsetzung des hessischen Mobilfunkpaktes 2018, in dem sich die hessische Landesregierung verpflichtet hat, die Mobilfunkbetreiber bei der Einführung von 5G zu unterstützen.

Mit diesem Pakt verletzt die hessische Landesregierung §3 und §13 der [Hessischen Bauordnung](#) in der Fassung vom Juli 2018. Diese lauten:

"§ 3 Allgemeine Anforderungen: Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden." ([HBO a.F.](#))

"§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse

Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, Einflüsse der Witterung, pflanzliche oder tierische Schädlinge oder durch andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen" ([HBO a.F.](#))

Die hessische Landesregierung handelt mit der vorbehaltlosen Unterstützung der Mobilfunkbetreiber bei der Einführung von 5G ohne die Gefährdung von Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen durch diese Technologie zu berücksichtigen.

Die gesundheitsschädigende Wirkung von elektromagnetischer Strahlung auf Mensch, Tier- und Pflanzenwelt ist erwiesen:

1. **durch über 1.000 Studien**, die einen schädlichen gesundheitlichen Einfluss der Funktechnologie festgestellt haben. Diese zeigen auf, dass bereits die elektromagnetischen Strahlung der zweiten, dritten und vierten Generation erhebliche Schädigungen bei Menschen, Tieren und Pflanzen bewirken - in den Organsystemen, in der Zell- und DNA- Struktur, neurodegenerativen und Herzerkrankungen, Diabetes sowie Krebs.

Hier werden 195 der neueren dieser Studien aufgeführt, die schädliche Gesundheitseffekte belegen:

<https://www.americansforresponsibletech.org/scientific-studies>

Weitere 496 Studien finden Sie auf: emfdata.org.

<https://www.5gspaceappeal.org/the-appeal>

Hier finden Sie eine Zusammenstellung vieler bisheriger Briefe von warnenden Wissenschaftlern an offizielle Stellen weltweit: <https://ehtrust.org/small-cells-mini-cell-towers-health-letters-scientists-health-risk-5g/>

2. durch die steigende Anzahl von Elektrosensiblen:

2007 schätzte das Bundesamt für Strahlenschutz, dass 25.000 Personen wegen des Schutzes vor Strahlung zu schützen, im Keller oder im Wald wohnen.

2012: Christiane Pözl-Viol vom Bundesamt für Strahlenschutz: „Wahrgenommene gesundheitliche Beeinträchtigung wegen EMF: 10% Elektrosensible, die lediglich ´still leiden`, sich aber auf Nachfrage dann doch, ungeachtet damit verbundener gesellschaftlicher Diskriminierung, als elektrosensibel, bezeichnen.“ Das wären für Deutschland 8 Mio. Menschen.

2015: „Sogar bis zu 18% Elektrosensible (davon 10% stark)“, sagt Umweltmediziner Schmidt (ehemalige österreichische Ärztekammer, Quelle: <https://diagnose-funk.org>)

(Quelle: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Mobilfunkfreie „Weiße Zonen“, Richter a. D. am BVerfG Bernd Irmfried Budzinski und Professor Dr.-Ing. Wilfried Kühling, 20/2015, 15. Oktober. 2015, Seite 1411)

Hat die Hessische Landesregierung bei Ihrem eiligen Bestreben, auch noch die letzten Funklöcher zu schließen, darüber nachgedacht, **wo dann die vielen Elektrosensiblen leben sollen, wenn es keine funkfrenen Zonen mehr gibt?**

Auch die **Versicherungsbranche** weiß von den unkalkulierbaren Risiken, da sie sich weigert, für die gesundheitlichen Folgen von 5G einen Versicherungsschutz zu gewähren.

Dem globalen Beschluß zur Einführung von 5G ging **kein Unbedenklichkeitsnachweis** voraus, wie das beispielsweise bei der Einführung von neuen Medikamenten heute dank den Lehren, die aus der Contergan - Affäre gezogen wurden, üblich ist.

Wollen wir den Contergan - Skandal heute im Fall von 5G wiederholen?

Der globale flächendeckende Einsatz von 5G stellt ein Experiment an der Menschheit und der Umwelt dar, was durch internationales Recht (Nürnberger Kodex) als Verbrechen definiert ist.

Zahlreiche Städte haben die Einführung von 5G daher verweigert, solange kein von unabhängigen Wissenschaftlern durchgeführter Unbedenklichkeitsnachweis vorliegt:

- Brüssel
- Seefeld und Hausmannstätten in Österreich
- die Stadt Florenz, ein Stadtteil von Rom und 125 Kommunen in Italien
- Kalamata (Griechenland) und 60 weitere Städte in Griechenland
- die Kantone Genf, Jura und Waadt in der Schweiz
- in Deutschland: Bad Wiessee, Esslingen (der Ort stellt keine kommunalen Antennenplätze zur Verfügung), Hohenpeißenberg, Wielenbach, Weiding, Rottach-Egern, Peiting
- Papua-Neuguinea
- das Silicon Valley und ca. 100 Städte in den USA

Wir fordern die Landtagsabgeordneten auf, diesen Beispielen zu folgen und die Einführung von 5G solange auszusetzen, bis die Unbedenklichkeit durch unabhängige Wissenschaftler nachgewiesen wurde.

Grenzwerte schützen die Industrie und das Militär und nicht die Gesundheit

Wir wissen, dass Sie sich als Politiker auf die Grenzwerte der ICNIRP verlassen, und daher von einer Unbedenklichkeit für die Gesundheit der Bevölkerung ausgehen.

Die ICNIRP berücksichtigt bei ihrer Grenzwertfestlegung ausschließlich den unbedeutenderen physikalischen Effekt der Erwärmung (SAR-Wert). Aber sie weigert sich, längst und vielfach erwiesene, gesundheitsschädliche biologische Kurz- und Langzeiteffekte zu berücksichtigen.

Die biologischen Wirkungen von Mikrowellenstrahlen sind aber in der militärischen Forschung mit Mikrowellenwaffen den Regierungsbehörden bestens bekannt, da diese Waffen auf biologische Schädigungen durch Mikrowellen abzielen. Die Weigerung der ICNIRP, die eine private Institution ist, biologische Wirkungen bei den Grenzwerten anzuerkennen, kann nur so gedeutet werden, daß Militär und Industrie vor Schadensersatzansprüchen geschützt werden sollen. Das ist die Aussage des Wistleblowers und Militärexperten in Mikrowellenwaffen Barrie Trower <https://www.youtube.com/watch?v=iLWRdkxKXiw>

1996 schon wurde die Bewertung der ICNIRP von neuseeländischen Wissenschaftlern um Dr. Neil Cherry von der Lincoln University, New Zealand, in einer 200-seitigen Studie als unwissenschaftlich widerlegt: „ . . . I strongly contend that the approach and conclusions of ICNIRP and the WHO position is methodologically and factually scientifically flawed. . . . Thus far consistently the ICNIRP claims are scientifically wrong and misleading.“ (Quelle: http://whale.to/b/cherry_h.html)

Das ehemalige ICNIRP-Mitglied Prof. J.C. Lin fordert eine Revision der Grenzwerte.

Siehe: <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1304>

Mit diesen unwissenschaftlichen Grenzwerten wird **die Bevölkerung rechtlos einer gefährlichen Technologie ausgeliefert, ohne Aussicht auf Schadensersatz.**

Die hier verhandelte Gesetzesänderungen der HBO stellen eine weitere Ermächtigung der Mobilfunkindustrie und Entrechtung der Bevölkerung dar.

Die eingereichte Gesetzesänderung §77a zur Einführung von Typengenehmigungen ist nicht nur auf "serielles Bauen" bezogen, auf "Plattenbauten", "Gebäude nach dem Baukastensystem", wie es derzeit im Landtag diskutiert wird, sondern ebenso auf Mobilfunkmasten. Denn der §77a soll allgemein "für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen," ([Drucksache 20/1645](#)) gelten. Dies trifft offensichtlich auch auf Mobilfunkmasten zu. Insofern stellt der Bezug in der Landtagsdebatte, als ob es bei den Typengenehmigungen ausschließlich um "serielles Bauen"ginge, eine **Verschleierung** dar.

Ausschluß der örtlichen Baugenehmigungsbehörden beim Genehmigungsverfahren von 5G - Masten

Da die Typengenehmigungen von einer zentralen Stelle (in Hessen in Gießen) erteilt werden und "die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen ... von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen " sind([Drucksache 20/1645](#)), wird das örtliche Baugenehmigungsverfahren zur reinen Formsache. Mit der Typengenehmigung sind zentral alle relevanten Fragen schon vorentschieden und können nicht mehr geprüft werden. Ist irgendwo in Deutschland eine Typengenehmigung für 5G - Antennen erteilt, haben die Unternehmen die Baugenehmigung für alle Antennen in der Tasche. Die örtliche Genehmigungsbehörde gibt nur noch formal den Stempel. Das ist eine Entmachtung der regionalen Bauaufsichtsbehörden. Die Interessen der Mobilfunkunternehmen kommen so unbeschränkt zum Zuge, auch wenn die Bevölkerung dadurch geschädigt wird.

Ausschluß von Mitspracherechten der Kommunen und Nachbarschaften

Die Landesregierung hebt mit der Einführung des §77a rechtstaatliche Garantien der Bürgerbeteiligung zum Schutz der Bevölkerung, die in der alten HBO vorhanden sind, aus. Die Mitspracherechte der Kommunen und Nachbarschaften sowie öffentliche Bekanntmachungen, die in den Paragraphen §71 und §72 geregelt sind, werden bei den Typengenehmigungen nicht gelten. §70 gilt aber mit Ausnahme der Beteiligung der Gemeinde.

Die Landesregierung räumt hier demokratische Mitspracherechte der Bevölkerung, die bisher in der HBO vorhanden waren, für die Fälle aus dem Weg, wo diese am meisten notwendig wären

Erweiterung der Genehmigungsfreiheit bei Antennen für Mobilfunk

Durch die Erweiterung der Genehmigungsfreiheit von 10m Höhe auf 15m Höhe (wobei 15m nicht vom Erdboden aus gemessen werden, sondern von der Dachbegrenzung, sollte der Mast auf einem Dach stehen) und der Abstand der Antennen von der Gebäudewand von bisher 4 H auf 2H reduziert wird, können die geplanten tausenden 5G - Mini-Zell-Antennen (ergänzend zu den großen Antennen) ganz ohne Genehmigung - nicht einmal einer formalen - direkt vor unseren Wohnungen und Schulen an Straßenlaternen und Ähnlichem errichtet werden .

Wir fordern die Landtagsabgeordneten zu einer Kehrtwende auf.

Erteilen Sie den Gesetzesänderungen der HBO, die zur Erleichterung der Genehmigungsverfahren für 5G und dem Ausschluß der Mitspracherechte der Bevölkerung dienen, eine Absage !

Setzen Sie sich dafür ein, daß die Einführung von 5G gestoppt wird, solange die Unbedenklichkeit dieser Technologie nicht erwiesen ist.

Weitere Unterstützer dieser Eingabe:

Hans-Ulrich Hill hans-ulrich.hill@online.de BI Wiesbaden

Gegen5G - Initiative Sonnenberg (Wiesbaden)

Heidrun Schönert erst-anrufen@t-online.de

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit August 2017 bin ich an Multipler Chemikalien-Sensitivität und Elektro-Hypersensitivität erkrankt. Daher ist es für mich wesentlich, die Digitalisierung schnurgebunden (mit LAN) voranzutreiben, und nicht mit Funk.

Mit einer Änderung der gesetzlichen Regelungen der HBO §3 und §13 zur Genehmigungsfreiheit von 15 m (statt 10 m) hohen Antennenmasten wird meine persönliche Gesundheit schwer bedroht.

Ich unterstütze die Eingabe an den Ausschuss Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags der BI "Stopp 5G Frankfurt" frankfurt@gegen5g.de

Mit freundlichen Grüßen Heidrun Schönert, Zum Wildpark 29, 65307 Bad Schwalbach-Fischbach